

Pressemitteilung



22. Oktober 2015

Änderungen bei Sperrvermerken und An- und Abmeldung von Wohnungen

Das Melderecht in Deutschland wird vereinheitlicht: Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft und löst die bestehenden melderechtlichen Vorschriften der Länder ab. Dadurch ergeben sich auch Änderungen für die Bürger, beispielsweise beim Einrichten von Auskunftsperren oder bei der Ab- oder Anmeldung von Wohnungen.

Wieder eingeführt wird mit dem neuen Bundesmeldegesetz die im Jahr 2002 abgeschaffte Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der An- und Abmeldung. Ab November muss bei der Anmeldung in der Meldebehörde eine vom Wohnungsgeber bzw. Wohnungseigentümer ausgestellte Bescheinigung vorgelegt werden, mit der der Einzug in die anzumeldende Wohnung bestätigt wird. Bei Abmeldungen gilt dies nur für Nebenwohnungen oder bei der Abmeldung ins Ausland.

Mit der neuen Gesetzgebung besteht für Bürger die Möglichkeit, einen bedingten Sperrvermerk einzurichten: Dadurch können Personen, die beispielsweise in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen, in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder auch in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber untergebracht sind, besonders geschützt werden. Meldedaten dieser Personen können durch den bedingten Sperrvermerk nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Möglichkeit einer Auskunftsperre bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit bleibt weiterhin bestehen.

Auch die Weitergabe von Daten für gewerbliche Zwecke wird stärker eingeschränkt: Auskünfte zum Zweck der Werbung oder des Handels mit Adressen sind künftig nur möglich, wenn der Betroffene in die Übermittlung seiner Daten zu diesem Zweck ausdrücklich eingewilligt hat. Eine Einwilligung muss gegenüber der Stelle erklärt werden, die die Auskunft verlangt, oder kann als generelle Einwilligung bei der Meldebehörde selbst erklärt werden. Grundsätzlich muss künftig bei einer Anfrage auf Meldeauskunft angegeben werden, wenn diese zu gewerblichen Zwecken benötigt wird. Durch die neuen, strengeren Vorschriften entfällt die bislang geltende Auskunftsperre „Informelle Selbstbestimmung“. Nach den neuen Vorschriften gilt grundsätzlich eine Auskunftsperre bei Anfragen zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels. Diese kann nur durch die bewusste Einwilligung des Bürgers aufgehoben werden.

Hintergrund:

Ziel des neuen Bundesmeldegesetzes ist es, das Melderecht in Deutschland zu vereinheitlichen und dadurch Bürokratiekosten zu sparen und Verwaltungsabläufe zu vereinfachen. Gleichzeitig sollen die Daten der Bürger besser geschützt werden. Mit dem Gesetz wird kein bundeseinheitliches Melderegister geschaffen, die Länder behalten ihre bisherigen dezentralen Melderegister auf Ortsebene.

V.i.S.d.P.: Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte,
Tel.: 02947/888-0; Fax: 02947/888-180; e-Mail: post@anroechte.de; Internet: www.anroechte.de